

Geschäftsordnung
zur
Regelung des Geschäftsganges in den Kommissionen des Magistrats
und im Beirat für die Belange des Stadtteils Bommersheim
in der Fassung des Magistratsbeschlusses vom 27.09.2010

§ 1
Zusammensetzung

1. Mitglieder der vom Magistrat gebildeten Kommissionen sind:
 - a) der Bürgermeister oder ein/e von ihm bestimmte/r Beigeordnete/r,
 - b) weitere Mitglieder des Magistrats, gemäß interfraktioneller Absprache im Ältestenrat und/oder im Magistrat,
 - c) die in dem jeweiligen Beschluss zur Bildung einer Kommission genannten Mitglieder aus den Reihen der Stadtverordneten sowie sachkundigen Einwohnern/innen.
2. Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein/e von ihm bestimmte/r Beigeordnete/r. Der Bürgermeister benennt außerdem den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in.
3. Ein auf Vorschlag einer Organisation als sachkundige/r Einwohner/in in eine Kommission gewähltes Mitglied kann während der Legislaturperiode auf Vorschlag der benennenden Organisation gegen ein anderes, neu vorgeschlagenes Mitglied ausgetauscht werden. Hierfür ist im Einzelfall ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

§ 2
Rechtsstellung der Kommissionen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kommissionen ergeben sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Es wird insbesondere auf die § 24 ff. (Amtsverschwiegenheit, Widerstreit der Interessen) verwiesen.

Die Kommissionen sind Hilfsorgane des Magistrats; dieser weist ihnen ihre Aufgaben im Einzelnen zu. Maßgebend für Rechtsstellung und Aufgabenkreis der Kommissionen ist § 72 HGO.

§ 3
Amtszeit der Kommissionsmitglieder

Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder endet grundsätzlich mit dem Ablauf der Wahlzeit der ehrenamtlichen Beigeordneten. Nach dem Ablauf ihrer Amtszeit führen die Kommissionsmitglieder entsprechend § 41 HGO ihre Geschäfte weiter, bis ihre Nachfolger das Amt antreten, es sei denn, dass der Magistrat etwas Anderes beschließt.

§ 4 Einberufung

1. Der/die Vorsitzende beruft im Benehmen mit dem Bürgermeister und dem zuständigen Dezernenten die Kommission so oft ein, wie es die vom Magistrat zugewiesenen Aufgaben erfordern. Die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 HGO gelten sinngemäß. Er/sie stellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem zuständigen Dezernenten die Tagesordnung auf. Wichtige Vorgänge sind vor Aufnahme in die Tagesordnung dem Magistrat zur Kenntnis zu geben.
2. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
3. Von Fall zu Fall können weitere Vertreter/innen interessierter Bevölkerungsgruppen oder Sachverständige zu den Beratungen der Kommissionen hinzugezogen werden (z.B. Vertreter/innen der Lehrer- und Elternschaft sowie der Schülerverwaltung der hiesigen Schulen, Vertreter/innen von Berufsgruppen und -verbänden, Arbeitnehmerorganisationen, Wirtschaftsverbände, Jugendverbände, Kirchengemeinden usw.)
4. Die Ortsvorsteher/innen bzw. die/der Vorsitzende/r des Beirates für die Belange des Stadtteils Bommersheim sind zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme einzuladen, wenn Angelegenheiten der Stadtteile zur Beratung anstehen.

§ 5 Beschlussfassung

1. Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Geheime Abstimmungen sind unzulässig.
3. Die Kommissionen sind grundsätzlich beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist bei Beginn der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n festzustellen.

§ 6 Beanstandung

Der/die Vorsitzende hat Beschlüsse der Kommission, die das Recht verletzen oder das Wohl der Stadt gefährden, zu beanstanden und ihre Ausführung auszusetzen. § 74 Abs. 1 HGO findet sinngemäß Anwendung. In diesen Fällen entscheidet der Magistrat endgültig.

§ 7 Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Kommissionen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen die anwesenden Kommissionsmitglieder, die verhandelten Gegenstände sowie die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein (Beschlussprotokoll).
2. Jedes Mitglied einer Kommission kann verlangen, dass seine Abstimmung oder abweichende Meinung in der Niederschrift festgehalten wird.
3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Beirat für die Belange des Stadtteils Bommersheim

1. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten, mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 sinngemäß für den Beirat für die Belange des Stadtteils Bommersheim. Dessen Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
2. Mit Beginn der Wahlzeit 1989/93 wird entsprechend einer einvernehmlichen Anregung aus der Sitzung des Beirates vom 14.12.1988 eine "Bürgeranhörung" eingeführt. Diese Bürgeranhörung wird in der gleichen Weise durchgeführt, wie es die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen vorsieht. Damit wird interessierten Bürgern Gelegenheit gegeben, stadtteilbezogene Fragen und Anregungen vorzutragen. Es obliegt den Mitgliedern des Beirates Bommersheim, in der nachfolgenden Sitzung Anregungen und Hinweise aufzugreifen und ggf. zur weiteren Bearbeitung an den Magistrat einzubringen, sofern dies zweckmäßig erscheint.

§ 9 Inkrafttreten

Die vom Magistrat am 27.09.2010 beschlossene Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 27.09.2010

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister